

## Merkblatt Gastwirtschaft

### Eines Patents bedarf:

Wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht (§2 lit. a GGG).

Von der Patentpflicht ausgenommen sind gemäss §3 lit. e Gastgewerbegesetz alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens zehn Steh- oder Sitzplätzen.

### Vorgehen bei Übernahme einer Gastwirtschaft mit baulichen Änderungen (Innenausbau)

- a) Mindestens drei Monate vor Betriebsbeginn schriftliches Baugesuch (Umnutzungsbewilligung) bezüglich Änderungen des Innenausbaus bei der Stadt Bülach, Abteilung Planung und Bau, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, Telefon +41 44 863 14 60, [planung-und-bau@buelach.ch](mailto:planung-und-bau@buelach.ch), einreichen.
- b) Sobald der Gesuchsteller im Besitz der rechtskräftigen Baubewilligung der Baubehörde ist, kann die für den Betrieb zuständige Person das Gastwirtschaftspatent bei der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach, beantragen.
- c) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
  - Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
  - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern
  - Patentrückzugsformular vom vorgängigen Patentinhaber ausgefüllt und unterzeichnet(Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.)
- d) Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt die Bauabnahme durch das Kantonale Labor Zürich und der Abteilung Planung und Bau der Stadt Bülach. Der Abnahmetermin muss der Abteilung Planung und Bau und dem Kantonalen Labor Zürich durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme wird das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb kann eröffnet werden.
- e) Das kantonale Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen sein müssen. Den Gemeinden wird eingeräumt, dass sie Ausnahmen bewilligen können. Das Gesuch zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungstunde ist bei der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach, mit dem entsprechenden Formular einzureichen.



## Vorgehen bei Eröffnung einer neuen Gastwirtschaft, wenn in den Räumlichkeiten noch keine Gastwirtschaft geführt wurde.

- a) Abklärung über die bestehende Nutzung bzw. die Vorschriften der Bau- und Zonenordnung bei der Stadt Bülach, Abteilung Planung und Bau, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, Telefon +41 44 863 14 60, [planung-und-bau@buelach.ch](mailto:planung-und-bau@buelach.ch).
- b) Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Bülach, Telefon +41 44 863 13 00, [verwaltungspolizei@buelach.ch](mailto:verwaltungspolizei@buelach.ch), kontaktieren und das geplante Vorhaben (Konzept/Verkaufsangebot) bekannt geben.
- c) Mindestens drei Monate vor Betriebsbeginn schriftliches Baugesuch (Nutzungsänderung) beim der Abteilung Planung und Bau einreichen. Die schriftliche Einwilligung des Eigentümers ist beizulegen.
- d) Sobald der Gesuchsteller im Besitz der rechtskräftigen Baubewilligung der Baubehörde ist, kann die für den Betrieb zuständige Person das Gastwirtschaftspatent beim der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach, beantragen.
- e) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
  - Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
  - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern(Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.)
- f) Vor der Eröffnung des Betriebes erfolgt die Bauabnahme durch das Kantonale Labor Zürich und der Abteilung Planung und Bau der Stadt Bülach. Der Abnahmetermin muss der Abteilung Planung und Bau und dem Kantonalen Labor Zürich durch eine verantwortliche Person des betreffenden Betriebes mindestens 10 Arbeitstage im Voraus angemeldet werden. Nach erfolgreicher Abnahme wird das Gastwirtschaftspatent erteilt und der Betrieb kann eröffnet werden.
- g) Das kantonale Gastgewerbegesetz schreibt vor, dass Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 24.00 bis 05.00 Uhr geschlossen sein müssen. Den Gemeinden wird eingeräumt, dass sie Ausnahmen bewilligen können. Das Gesuch zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde ist bei der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach, mit dem entsprechenden Formular einzureichen.



## Vorgehen bei Übernahme einer Gastwirtschaft ohne Änderungen

- a) Gesuch für ein Patent zur Führung einer Gastwirtschaft ausfüllen und folgende Beilagen beschaffen:
- Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Wohnsitzgemeinde anfordern
  - Auszug aus dem Zentralstrafregister beim Bundesamt für Justiz in Bern anfordern
  - Patentrückzugsformular vom vorgängigen Patentinhaber ausgefüllt und unterzeichnet
- (Achtung: Das Handlungsfähigkeitszeugnis und Zentralstrafregisterauszug dürfen nicht älter als drei Monaten sein.)
- b) Unterlagen mindestens 4 Wochen vor Betriebsaufnahme an das Polizeisekretariat der Stadtpolizei Bülach, Allmendstrasse 4a, 8180 Bülach senden.
- c) Das Gesuch wird auf Vollständigkeit geprüft. Sind alle notwendigen Unterlagen vorhanden, wird das Gastwirtschaftspatent erteilt.

Kontakt:

Stadtpolizei Bülach

Verwaltungspolizei

Allmendstrasse 4a

8180 Bülach

Tel. +41 44 863 13 00

[verwaltungspolizei@buelach.ch](mailto:verwaltungspolizei@buelach.ch)

Bülach, Januar 2026